



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018 – Auszug aus Drucksache 18/45 –

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Markus
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Gibt es für den öffentlichen Dienst in Bayern verbindliche Vorgaben, um transidente Beschäftigte vor Diskriminierung am Arbeitsplatz zu schützen und sie bei ihrer Transition zu unterstützen, vergleichbar mit Vorgaben großer international tätiger Unternehmen, z. B. Transitionsrichtlinie der Firma SAP AG, wenn nein, warum nicht und welche Hilfs- und Unterstützungsangebote bekommen transidente Beschäftigte beim öffentlichen Dienst in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Grundgesetz (GG) bestehen im öffentlichen Dienst in Bayern keine an das Geschlecht anknüpfende Sonderregelungen. Durch das ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Leistungsprinzip des Art. 33 GG werden alle Entscheidungen ohne Berücksichtigung des Geschlechts nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen. Darüber hinaus gelten die Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch im Bereich des öffentlichen Dienstes. Die für alle Beschäftigten bestehenden Möglichkeiten, Anliegen vorzutragen (zum Beispiel über Mitarbeitergespräche oder über die Personalvertretung) stehen transidenten Beschäftigten in gleicher Weise offen.